## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2003 Nr. 24 Veröffentlichungsdatum: 02.06.2003

Seite: 577

I

## Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.) RdErl. d. Innenministeriums v. 02.06.2003 – 36.3 – 4412

## Innenministerium

Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 02.06.2003 - 36.3 - 4412

Mein RdErl. vom 29.6.1993 (n.v.) – III C 3 – 4412 (SMBI. NRW 71341) wird wie folgt geändert:

## 1

Nr. 9.8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Katasterbehörden überwachen die NivP durch eine bedarfsbezogene Überprüfung.
- (2) Die Überprüfung durch eine Katasterbehörde erstreckt sich auf diejenigen NivP, die im Umring des Gebiets eigener Vermessungsvorhaben liegen oder die ihr auf Grund von Anzeigen gemäß Abs. 6 zur Kenntnis gelangen.
- (3) Im Rahmen der Überprüfung werden von der Katasterbehörde kleinere festgestellte Mängel behoben und unrichtige oder unvollständige Festpunkt-Beschreibungen berichtigt oder ergänzt. Entstandene Vermessungsschriften, die Angaben zu NivP enthalten, sendet die Katasterbehörde auf dem Dienstweg an das Landesvermessungsamt.

- (4) Sind Festlegungen zerstört oder gefährdet oder übersteigt der Aufwand für die Behebung festgestellter Mängel das Leistungsvermögen der Katasterbehörde, dann teilt die Katasterbehörde dies auf dem Dienstweg dem Landesvermessungsamt mit.
- (5) Das Landesvermessungsamt entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Bezirksregierung und der Katasterbehörde über notwendige Erhaltungsmaßnahmen.
- (6) Die behördlichen Vermessungsstellen, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Markscheider sollen jede zu ihrer Kenntnis gelangte Gefährdung, Veränderung oder Zerstörung einer NivP-Festlegung der Katasterbehörde anzeigen.

**2** Anlage 3 "Vorschriften für die Überwachung der NivP (NivP-ÜberwV)" wird aufgehoben.

- MBI. NRW. 2003 S. 577